

Grundkurs Bildungsrecht für Pädagogik und Soziale Arbeit, 2015; hier: gesetzliche Änderungen im SGB IX aufgrund des Bundesteilhabegesetzes

1. Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 (BGBl I. S. 3234) ist das SGB IX neu gefasst worden. Die teilweise erheblichen Änderungen gelten überwiegend ab dem 1.1.2018 bzw. ab dem 1.1.2020. Das SGB IX trägt nunmehr die Bezeichnung: „Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ und ist jetzt in drei Teile (früher: zwei Teile) gegliedert worden:

-Teil 1 Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (§§ 1-89)

-Teil 2 Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht): Mit Wirkung ab dem 1.1.2020 werden die bisherigen Regelungen des Sechsten Kapitels des SGB XII (Sozialhilfe; hier: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) in geänderter Form als neuer Teil 2 in das SGB IX überführt.

-Teil 3 Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht); früher Teil 2 SGB IX.

2. **Mehrere Passagen im oben genannten Grundkurs** sind deshalb im Rahmen einer Neuauflage an die geänderte Rechtslage anzupassen, insbesondere die folgenden:

-Kap. 4.1.2 (S. 50): Die Kurzbeschreibung des SGB IX (nunmehr: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) ist entsprechend der neuen Rechtslage zu ändern.

-Kap 11.1.1 (S. 117-118): die Definition von Menschen mit Behinderungen ist in § 2 geändert worden. Der Text von § 2 Abs. 1 lautet nunmehr: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. ...“

Außerdem gibt es nach § 5 Nr. 4 und 5 bei den Leistungsgruppen nunmehr die Unterteilung in Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe (statt früher: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft).

-Kap. 11.1.3 (S. 119): An die Stelle der früheren §§ 10-16 sind u.a. die §§ 14-27 (Koordination der Leistungen; Zusammenarbeit) getreten.

-Kap. 11.2.1 und 11.2.2 (S. 120, 121): An die Stelle der früheren §§ 33-43 bzw. §§ 55-59 sind die §§ 49 des 63 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) bzw. 75-84 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung; Soziale Teilhabe) getreten.